

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

66. Jahrgang

Viersen, 22. April 2010

Nummer

14

Inhaltsverzeichnis:	
Kreis: Öffentliche Zustellung	257
Öffentliche Zustellung	258
Bekanntmachung Zweckverbandssatzung	258
Ungültigkeitserklärung Dienstsiegel	258
Brüggen: Wahlbekanntmachung Landtagswahl	259
Grefrath: Ordnungsbehördliche Verordnung	261
Wahlbekanntmachung Landtagswahl	262
Kempen: Wahlbekanntmachung Landtagswahl	264
Nettetal: Wahlbekanntmachung Landtagswahl	266
Niederkrüchten: Wahlbekanntmachung Landtagswahl	268
Flächennutzungsplan "Drive-In"	270
Bebauungsplan "Drive-In"	272
Schwalmtal: Haushaltssatzung	274
Wahlbekanntmachung Landtagswahl	277
Bebauungsplan Am/5	279
Bebauungsplan Wa/52	281
Bebauungsplan Wa/55 und Veränderungssperre	283
Viersen: Bebauungsplan Nr. 180-1	287
Wahlbekanntmachung Landtagswahl	289
Öffentliche Zustellung	290
Umlegungsausschuss	291
Willich: Wahlbekanntmachung Landtagswahl	292
Bekanntmachung Bezirksregierung Arnsberg	294
Sonstige: Jagdgenossenschaft Grefrath-West	296
Jagdgenossenschaft Lobberich	297

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Pkw, Ford, L393FPG (GB), wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 14.04.2010

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 257

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 03.03.2010
-Aktenzeichen 03190374520/sie
gegen:**

Herrn
Ahmet Hadzismajlovic
Rue de la Poste 2
B-4050 LG Chaudfontaine

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.04.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 258

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die von der Verbandsversammlung am 17. Dezember 2009 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 8 vom 4. März 2010) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Viersen, 13.04.2010

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 258

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Kreises Viersen ist in Verlust geraten. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser 22 mm, Umschriftung: KREIS VIERSEN, in der Mitte das Kreiswappen mit Umrandung, darunter mittig die Ziffer 27.

Viersen, 08.04.2010

gez.

J a n s e n

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 258

Wahlbekanntmachung

**Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.¹⁾

1. Die Gemeinde

Brüggen

gehört zum Wahlkreis

52, Viersen II

und ist in

Anzahl

17

Stimmbezirke eingeteilt: ^{2) 3) 4)}

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
1010 Alter Postweg bis Vennmühlenweg	Schulzentrum Brüggen, Klosterstr. 34
1020 Am Bruch bis Zum Oebeler Bruch	Schulzentrum Brüggen, Klosterstr. 34
1030 Amselweg bis Westring (ab 44/49)	Schulzentrum Brüggen, Klosterstr. 34
1040 Ahornweg bis Zeisigweg	Schulzentrum Brüggen, Klosterstr. 34
1050 Birkenweg bis Wildor-Hollmann-Straße	Schulzentrum Brüggen, Klosterstr. 34
1060 Am Grasweg bis Weiherfeld	Schulzentrum Brüggen, Klosterstr. 34
1070 An der Kreuzstraße bis Wacholderweg	Kath. Grundschule Born, Schwalmweg 16
1080 Am Speck bis Tippheideweg	Kath. Grundschule Born, Schwalmweg 16
1090 Am Flitz bis Schmielenweg	Kindergarten Lüttelbracht, Genholter Str. 107
1100 Brachter Straße bis Tegeler Weg	Kindergarten Lüttelbracht, Genholter Str. 107
1110 Alst ab 20/47 a bis Grenzweg	Schießstand Boerholz, Boerholz 52 b
1120 Alst bis 18/47 inkl. bis Tulpenweg	Seniorenheim Schleveringhoven, Brüggener Str. 49
1130 Amersloher Weg bis Stiegstraße	Schulzentrum Bracht, Südwall 14
1140 Agrisstraße bis Westwall	Schulzentrum Bracht, Südwall 14
1150 Am Bassgarten bis Zissenweg	Schulzentrum Bracht, Südwall 14

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichti-**

gung, die in der Zeit vom ^{Datum} bis ^{Datum} zugestellt worden ist, angegeben. ⁵⁾

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

☒ ⁶⁾ während der allgemeinen Dienstzeit

☐ ⁶⁾ in der Zeit von bis Uhr in

Ort, Raum

im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Zimmer 209

eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihrem Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Ober-/ Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin abgeben.

Für die Gemeinde wird/werden

Anzahl
3

 Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstände gebildet.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten am Wahltag um

Uhrzeit
15.00

 Uhr im

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Zimmer 308, Zimmer 207 und Zimmer 409

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Brüggen, 19.04.2010

Der Bürgermeister

gez.

Gerd Schwarz

Gemeindeverwaltungsleiter

- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 5) Falls nicht Zutreffend, streichen.
- 6) Zutreffendes ankreuzen.

Abdruck des amtlichen Stimmzettels

Anmerkung:

Gemäß § 30 Abs. 2 LWahlO Abdruck des amtlichen Stimmzettels hier ankleben, wenn diese Wahlbekanntmachung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, angebracht werden soll. Andernfalls diesen Teil nach hinten einschlagen.

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 259

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 25.04.2010, im Ortsteil Oedt

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 21. November 2006 in Verbindung mit § 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Gemeinde Grefrath als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Dringlichkeitsbeschluss vom 15.04.2010 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§1

Sämtliche Verkaufsstellen in der Gemeinde Grefrath, Ortsteil Oedt, dürfen am Sonntag, dem 25.04.2010, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäften andere, als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
3. Diese Verordnung tritt am 25.04.2010 in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 26.04.2010.

Grefrath, den 15.04.2010

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
gez.: Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 261

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Wahlbekanntmachung

**Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr**

1. Die Gemeinde Grefrath gehört zum Wahlkreis 52 Viersen II und ist in 17 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 05. April 2010 bis 18. April 2010 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 32, eingesehen werden.

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftsmöglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden 2 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.30 Uhr im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 1 und 6, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Grefrath, den 22. April 2010

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
gez.: Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 262

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Wahlbekanntmachung

**Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

1. Die Stadt Kempen gehört zum

Wahlkreis 52 Viersen II

und ist in 23 Stimmbezirke eingeteilt.

Die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Kempen wurde vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 17. Juni 2008 beschlossen und im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 22 vom 10. Juli 2008 veröffentlicht und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadtverwaltung Kempen -Service-Stelle-, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, in der Verwaltungsnebenstelle -Service-Stelle-, Königsstraße 13, 47906 Kempen - St. Hubert sowie in der Verwaltungsnebenstelle -Service-Stelle-, Helmeskamp 31, 47906 Kempen – Tönisberg zu den dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Im Von - Broichhausen - Stift, Heyerdrink 21, 47906 Kempen richtet das Wahlamt der Stadt Kempen am Wahltag einen beweglichen Wahlvorstand (§ 7 in Verbindung mit § 42 Landeswahlordnung -LWahlO-) ein.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 08.04.2010 – 18.04.2010 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die **Wahlbenachrichtigung** mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der **Personalausweis oder Reisepass** mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im **Wahlkreis 52 Viersen II**, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stadt Kempen werden **vier Briefwahlvorstände** gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.30 Uhr im Rathaus Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 200, 2. Obergeschoss, -Sitzungssaal- und Zimmer 224, 2. Obergeschoss, -Besprechungszimmer D-, 47906 Kempen, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die in der Wahlbekanntmachung enthaltenen Angaben zu den Wahlberechtigten und zu den Wählern gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Kempen, den 15. Mai 2010

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
gez.
Rübo
Wahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 264

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Mai 2010 findet die Wahl zum 15. Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Nettetal gehört zum Wahlkreis 52 Viersen II und ist in 25 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 05.04. bis 18.04.2010 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, angegeben.

Für die Stadt Nettetal werden drei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen. Des weiteren hat der/die Wähler/in Personalausweis oder Reisepass mitzubringen, damit er/sie sich auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.
4. Gewählt wird mit Stimmzetteln, die amtlich hergestellt und im Wahlraum bereit gehalten werden. Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl der Wahlkreisabgeordneten in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl der Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch einen in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede/r Wahlberechtigte kann seine Stimmen nur einmal und nur persönlich abgeben.
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Nettetal, 14.04.2010

Der Bürgermeister
gez. Wagner

Abl. Krs. Vie. 2010, S 266

Wahlbekanntmachung

**Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.¹⁾

1. Die Gemeinde	Niederkrüchten	
gehört zum Wahlkreis	Nr. 52 - Viersen II	
und ist in	Anzahl 17	Stimmbezirke eingeteilt: ^{2) 3) 4)}
Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)	
5010 Rathaus Elmpt	Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten	
5020 Grundschule Elmpt I	Schulstraße 23, 41372 Niederkrüchten	
5030 Grundschule Elmpt II	Schulstraße 23, 41372 Niederkrüchten	
5040 Grundschule Elmpt III	Schulstraße 23, 41372 Niederkrüchten	
5050 Jugendtreff Elmpt	An der Wae 7, 41372 Niederkrüchten	
5060 Kindergarten Overhetfeld I	Dorfstraße 2, 41372 Niederkrüchten	
5070 Kindergarten Overhetfeld II	Dorfstraße 2, 41372 Niederkrüchten	
5080 Waldkindergarten Waldbär	Venekotenweg 1, 41372 Niederkrüchten	
5090 Katholisches Pfarrheim Elmpt	Laurentiusstraße 10, 41372 Niederkrüchten	
5100 Mehrzweckgebäude Niederkrüchten	Am Kamp 23, 41372 Niederkrüchten	
5110 Grundschule Niederkrüchten I	Dr.-Lindemann-Straße 33, 41372 Niederkrüchten	
5120 Grundschule Niederkrüchten II	Dr.-Lindemann-Straße 33, 41372 Niederkrüchten	
5130 Grundschule Niederkrüchten III	Dr.-Lindemann-Straße 33, 41372 Niederkrüchten	
5140 Kindergarten Brempt I	An den Tonwerken 44, 41372 Niederkrüchten	
5150 Kindergarten Brempt II	An den Tonwerken 44, 41372 Niederkrüchten	
5160 Gemeindewerke Niederkrüchten	Dam 107, 41372 Niederkrüchten	
5170 Grundschule Oberkrüchten	Meinfelder Straße 14, 41372 Niederkrüchten	

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichti-**

gung, die in der Zeit vom Datum
12.04.2010 bis Datum
17.04.2010 zugestellt worden ist, angegeben. ⁵⁾

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

☒ ⁶⁾ während der allgemeinen Dienstzeit

☐ ⁶⁾ in der Zeit von Uhrzeit bis Uhrzeit Uhr in

Ort, Raum
im Rathaus Elmpt, -Wahlamt-, Zimmer 17, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten

eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/ jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihrer Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Ober-/ Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin abgeben.

Für die Gemeinde wird/werden

Anzahl

2

Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstände gebildet.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten am Wahltag um

Uhrzeit

15:00

Uhr im

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Besprechungsraum Rathaus Elmpt sowie Aufenthaltsraum Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Niederkrüchten, den 15. April 2010

Der/Die Ober-/Bürgermeister/in

gez. Winzen

- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 5) Falls nicht Zutreffend, streichen.
- 6) Zutreffendes ankreuzen.

Abdruck des amtlichen Stimmzettels

Anmerkung:

Gemäß § 30 Abs. 2 LWahlO Abdruck des amtlichen Stimmzettels hier ankleben, wenn diese Wahlbekanntmachung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, angebracht werden soll. Andernfalls diesen Teil nach hinten einschlagen.

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 268

**Bekanntmachung
der Gemeinde Niederkrüchten
über die Aufstellung der 53. Änderung des
Flächennutzungsplanes „Drive-In Schnell-
restaurant Nollesweg“ sowie Durchführung der
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB**

Die Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 14. April 2010

Der Bürgermeister
gez. Winzen

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 12. April 2010 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung von 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) die Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Drive-In Schnellrestaurant Nollesweg“ beschlossen. Zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, dem 18. Mai 2010

im Bürgerhaus Elmpt, Schulstr. 25, 41372 Niederkrüchten.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 19.00 Uhr.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann in der Zeit vom

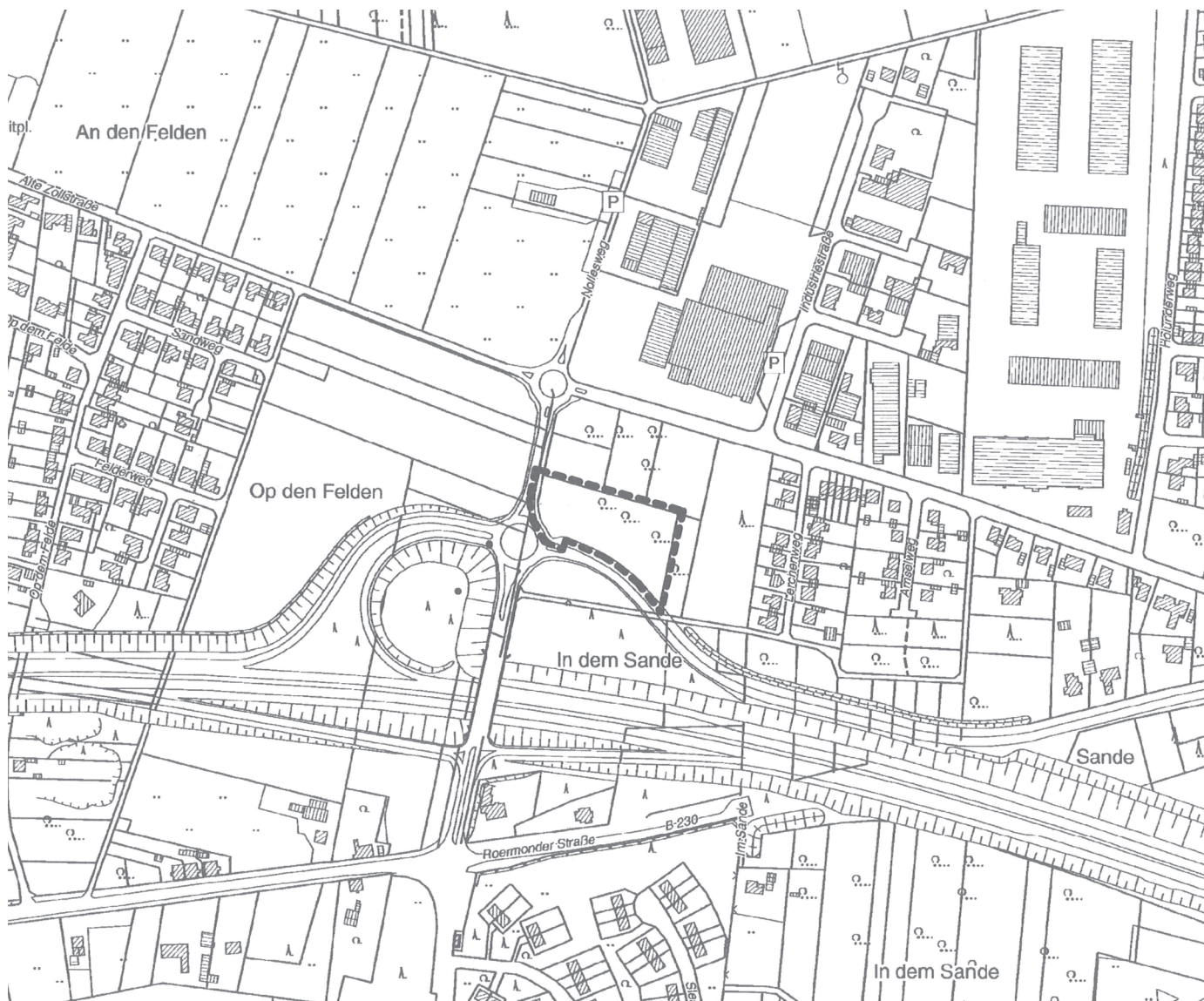
03. Mai 2010 bis einschließlich 04. Juni 2010

im Bürgerservice der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Poststr. 27, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können in der Zeit vom 03. Mai 2010 bis einschließlich 04. Juni 2010 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 04. Juni 2010 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 270

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Niederkrüchten, den 14. April 2010

Der Bürgermeister
gez. Winzen

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Elm-115 „VEP Drive-In Schnellrestaurant Nollesweg“ sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 12. April 2010 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) die Aufstellung des Bebauungsplanes Elm-115 „VEP Drive-In Schnellrestaurant Nollesweg“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, dem 18. Mai 2010

im Bürgerhaus Elmpt, Schulstr. 25, 41372 Niederkrüchten.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 19.00 Uhr.

Der Bebauungsplan kann in der Zeit vom

03. Mai 2010 bis einschließlich 04. Juni 2010

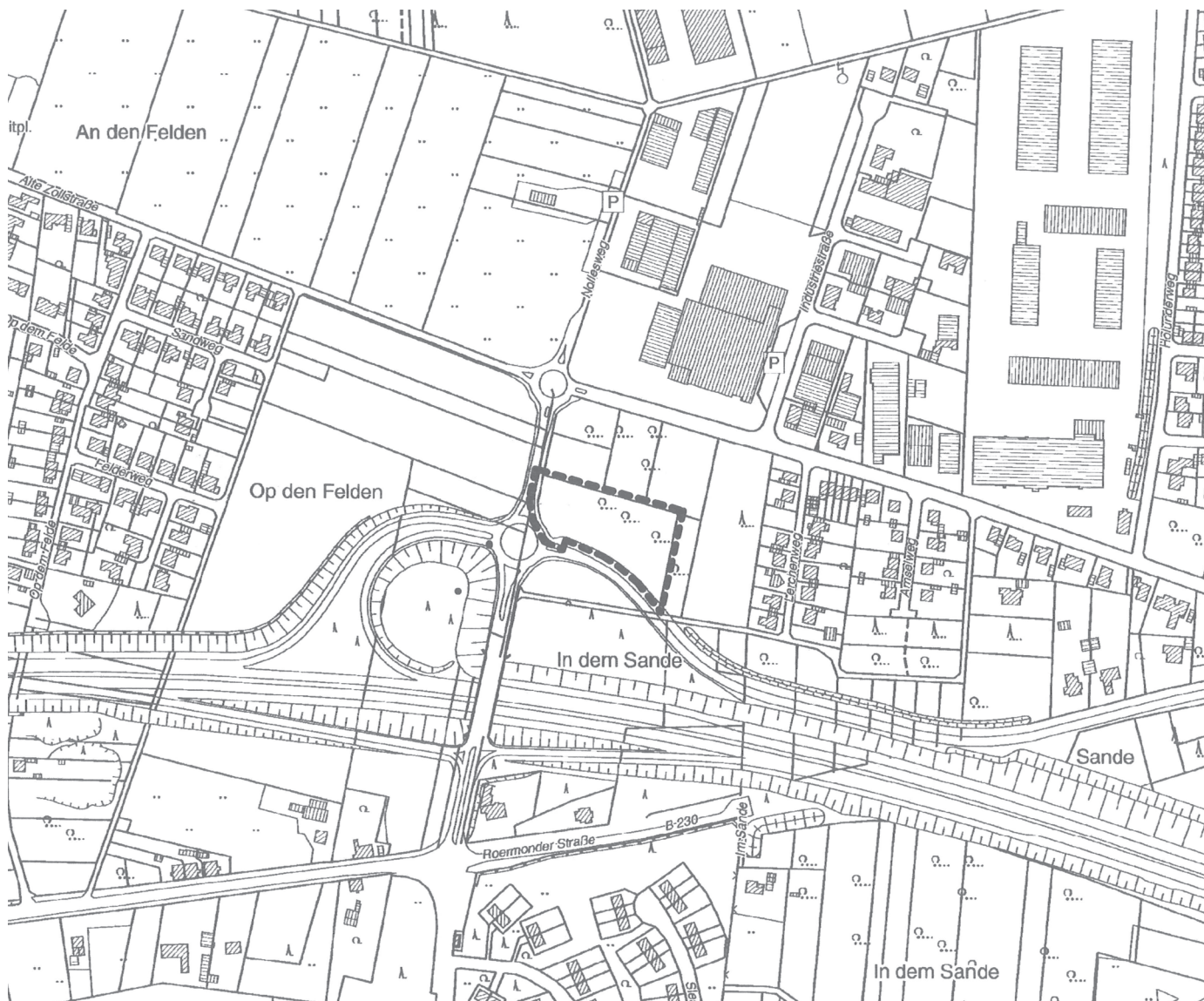
im Bürgerservice der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Poststr. 27, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können in der Zeit vom 03. Mai 2010 bis einschließlich 04. Juni 2010 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 04. Juni 2010 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt.



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 272

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmthal für das Haushaltsjahr 2010 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat mit Beschluss vom 16. März 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem

Gesamtbetrag der Erträge auf	27.599.598 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.398.332 €

im Finanzplan mit einem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.958.447 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.405.137 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.525.754 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.255.490 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

500.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf
festgesetzt.

2.035.217 €

2.763.517 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (GrundsteuerA) auf	260 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	420 v.H.

§ 7

Stellenplan

Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

- (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind
 - a. innerhalb der Produkte, die den jeweiligen Produktbereichen entsprechend dem Produktverteilungsplan zugeordnet wurden,
sowie
 - b. innerhalb der Kontengruppen des Ergebnis- und Finanzplanes:
50/70 (Personalaufwendungen und Personalauszahlungen)
57 (Bilanzielle Abschreibungen)
58 (Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen)

gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (3) Die Deckungsfähigkeit darf nicht zur Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 17.03.2010 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 31.03.2010 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 gem.

§ 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 12.04.2010

Der Bürgermeister
gez.: Schulz

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 274

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Wahlbekanntmachung

Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde **Schwalmtal** gehört zum **Wahlkreis 51 Viersen I** und ist in **22 Stimmbezirke** eingeteilt:

Stimmbezirke Nr.ggf. Bezeichnung

Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer - Nr.)

Bezüglich der Einteilung der Gemeinde Schwalmtal in Stimmbezirke wird auf die in der Zeit vom 06.04. bis 18.04.2010 zugestellten Wahlbenachrichtigungen verwiesen.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 06.04. bis 18.04.2010 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Rathaus, Markt 20, Zimmer 309, eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts und die ersten drei Bewerber der jeweiligen Landesreserveliste sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Er gibt seine Stimmen geheim ab.

Der Wähler gibt

1. seine Erststimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
2. seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Gründe für ungültige Stimmen sind in den §§ 30 und 31 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt (Wortlaut siehe nachstehend):

§ 30 Landeswahlgesetz

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 sind beide Stimmen ungültig. Wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis hergestellt ist, ist die Erststimme ungültig, die Zweitstimme gültig. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

§ 31 Abs. 3 Landeswahlgesetz (Briefwahl)

(3) .. Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das

Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, ...

§ 48 Landeswahlordnung - Ungültige Stimmen

(1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen

(§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

(2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willenserklärung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze abringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahl-raumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden **2 Briefwahlvorstände** gebildet. Die **Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15:30 Uhr im Rathaus, Markt 20, Zimmer 301 und 316, 41366 Schwalmtal**, zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Auf die Strafbestimmungen des § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - Wahlfälschung - wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Schwalmtal, den 22.04.2010

Der Bürgermeister
gez.: Schulz

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 277

Abdruck des amtlichen Stimmzettels

Anmerkungen: Gemäß § 30 Abs. 2 LWahlO Abdruck des amtlichen Stimmzettels hier ankleben, wenn diese Wahlbekanntmachung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, angebracht werden soll. Andernfalls diesen Teil nach hinten einschlagen.

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Schwalmtal, den 16. April 2010

gez.: Schulz
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 14. April 2010 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) die Aufstellung des Bebauungsplanes Am/5, 13. Änderung „Geneschen-Mitte“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gem. § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Am/5, 13. Änderung „Geneschen-Mitte“ mit Begründung in der Zeit

vom 03. Mai 2010 bis einschließlich 04. Juni 2010

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags bis mittwochs von	7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie	
freitags von	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.



Abgrenzung des B-Planes Am/5, 13. Änd.

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 279

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Schwalmtal, den 16. April 2010

gez.: Schulz
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 14. April 2010 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/52, 1. Änderung „westlich Amerner Straße“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gem. § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/52, 1. Änderung „westlich Amerner Straße“ mit Begründung in der Zeit

vom 03. Mai 2010 bis einschließlich 04. Juni 2010

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

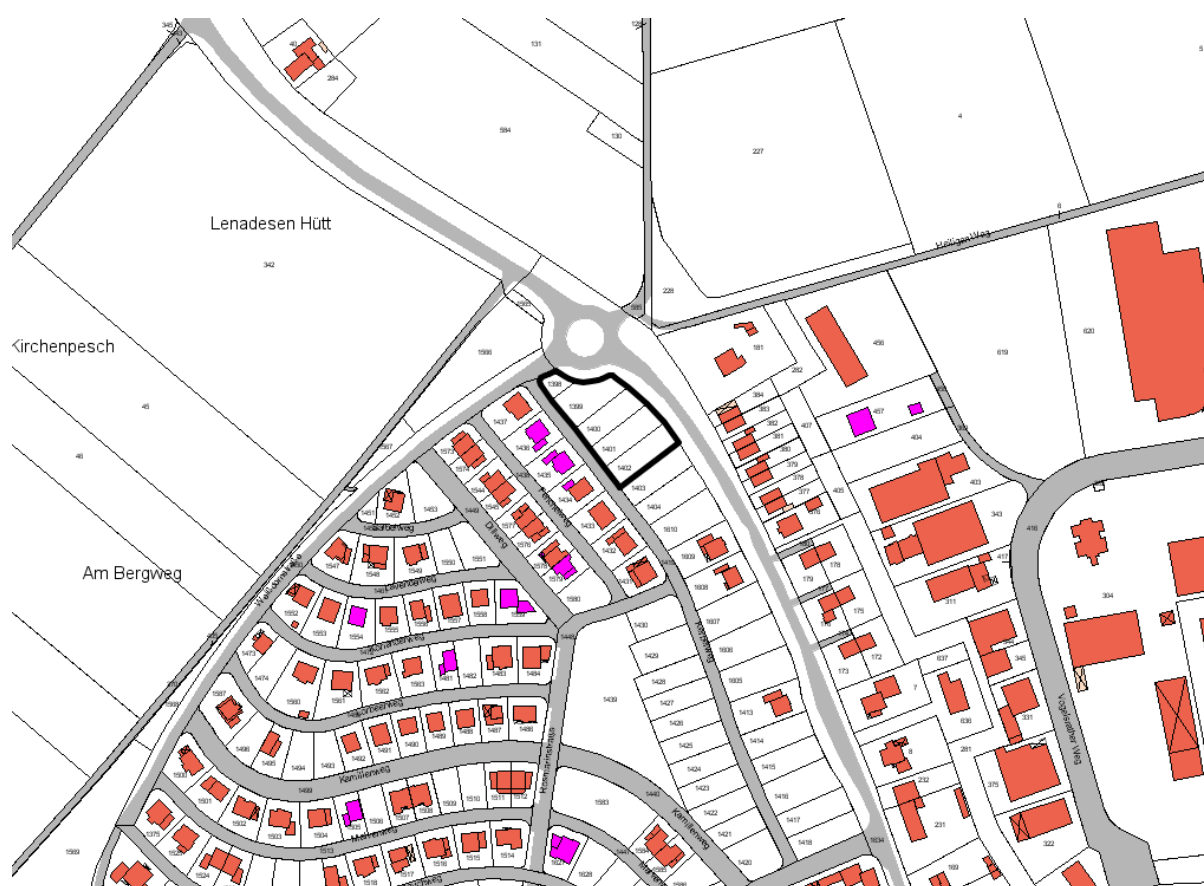
montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Abgrenzung des Bebauungsplanes Wa/52, 1. Änd.



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 281

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 14. April 2010 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/ 55 „Bereich der ehemaligen Schlossbrauerei,“ beschlossen.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 14. April 2010

gez.: Schulz
Bürgermeister



Abgrenzung
B-Plan Wa/55

Satzung

der Gemeinde Schwalmthal vom 16. April 2010

über die Veränderungssperre im Ortsteil Waldniel für den Bereich des Bebauungsplanes Wa/55 „Bereich der ehemaligen Schlossbrauerei“

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat in seiner Sitzung am 14. April 2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Am 14. April 2010 ist vom Rat der Gemeinde Schwalmthal die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/55 „Bereich der ehemaligen Schlossbrauerei“ beschlossen worden.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 22. April 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Zur Sicherung der Planung wird für das Gebiet des Bebauungsplanes Wa/55 „Bereich der ehemaligen Schlossbrauerei“ eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Von der Veränderungssperre, die das Gebiet des Bebauungsplanes Wa/55 „Bereich der ehemaligen Schlossbrauerei“ umfasst, sind nachstehend aufgeführte Flurstücke der Flur 45 in der Gemarkung Waldniel betroffen:

177, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1370, 1581 und 1582

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus nachfolgender Karte:



§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Baugrundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Wa/55 „Bereich der ehemaligen Schlossbrauerei“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.
- (4) Diese Veränderungssperre liegt während folgender Dienststunden im Fachbereich Planung, Umwelt und Verkehr der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209 zu jedermanns Einsicht aus:

montags bis mittwochs von	7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
freitags von	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Gemeinde Schwalmtal am 14. April 2010 beschlossene Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Wa/55 „Bereich der ehemaligen Schlossbrauerei“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmthal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Schwalmtal, den 16. April 2010

gez.: Schulz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. S. 283

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 180-1 „Eichelnbusch“ in Viersen

- Beschluss über das Verfahren zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -

In der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung am 09.03.2010 ist folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt:

die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 180-1 „Eichelnbusch“ in Viersen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen zwischen Viktoriastraße, Bahnunterführung an der Bahnhofstraße, Bahnhofplatz und Goethestraße.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan zeichnerisch eindeutig festgesetzt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf dieses Bebauungsplanes gehört gem. § 2a BauGB eine Begründung.

dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplanentwurfes Nr. 180-1 „Eichelnbusch“ in Viersen die für diesen Bereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 180 „Eichelnbusch - Güterstraße - Krefelder Straße“ in Viersen außer Kraft gesetzt werden.

dass, gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB, der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt wird.

dass, gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die Öffentlichkeit über die Aufstellung und Auslegung unterrichtet wird.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950); in Verbindung mit den §§ 2, 2a und 13a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 86 Landesbauordnung – BauO NRW

in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12.2009 (GV. NRW. S.863).

Aufgrund dieses Beschlusses wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Bebauungsplanentwurf Nr. 180-1 „Eichelnbusch“ sowie die dazu gehörende Begründung können

in der Zeit vom

04.05.2009 bis einschließlich 04.06.2010

während folgender Dienststunden
montags bis freitags

vormittags von 7.45 bis 12.45 Uhr

montags bis donnerstags

nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr

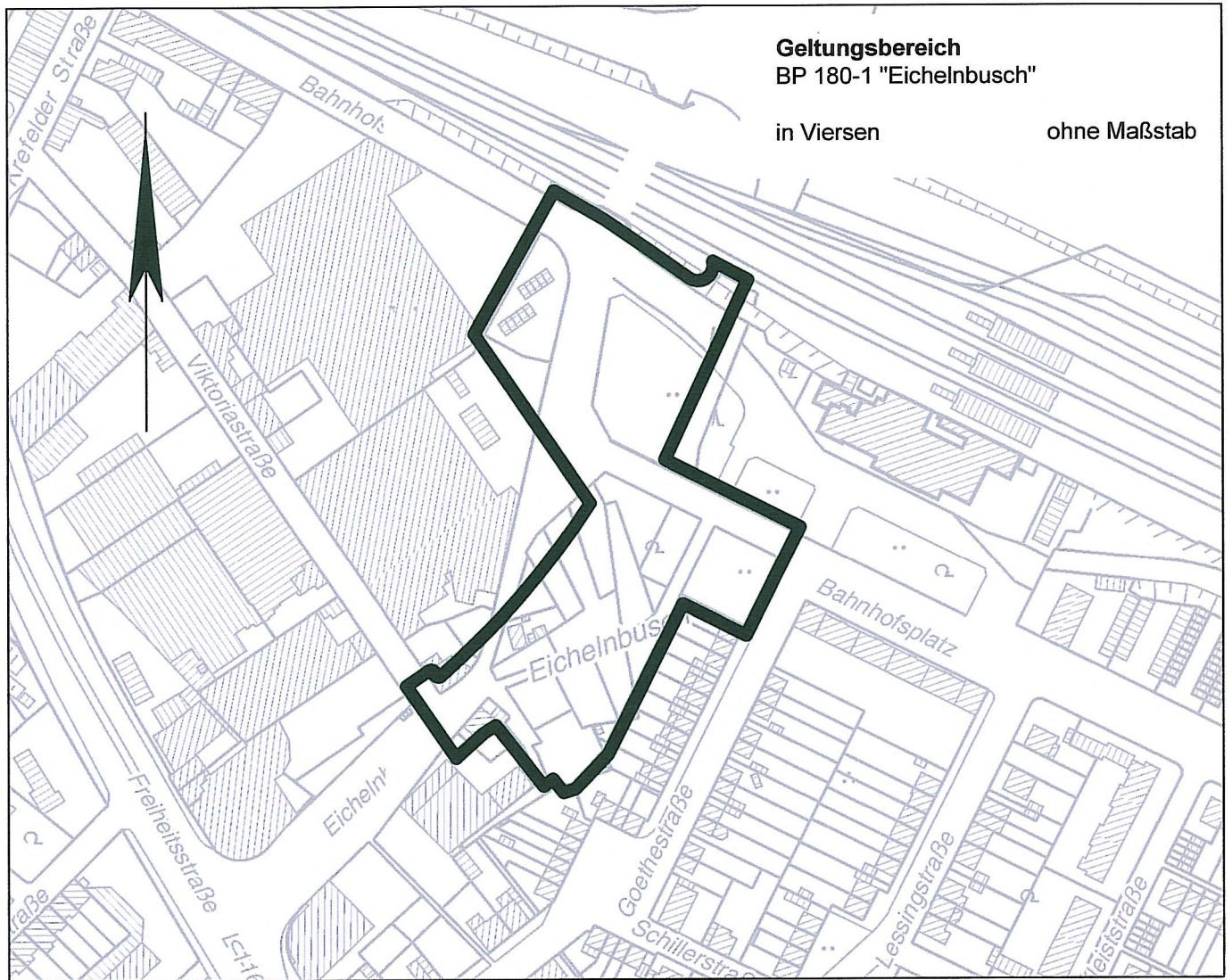
im Fachbereich 60/1 – Stadtentwicklung –
Viersen Bahnhofstraße 23, 2. Obergeschoss

eingesehen werden.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung am 09.03.2010 gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 12.04.2010

In Vertretung
gez. Zenses
Technischer Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 287

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum **Landtag** Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Viersen gehört zum Wahlkreis 51 - Viersen I - und ist in 51 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12. April bis zum 18. April 2010 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler soll die **Wahlbenachrichtigung** mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der **Personalausweis** oder **Reisepass** mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises
oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Viersen (Wahldienststelle) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem amtlichen Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
8. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 5. dieser Wahlbekanntmachung.
9. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).
10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Viersen, den 12.04.2010

Der Bürgermeister
gez.
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 289

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird die

Anhörung vom 16.04.2010/ Aktenzeichen: 30/II/ABOUSSABR/TS

gerichtet an Frau Nadia ABOUSSABR * 01.01.1978, zuletzt wohnhaft Konrad-Adenauer-Ring 54 in 41747 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Anhörung liegt bei der Stadtverwaltung Viersen – Ausländerbehörde – Theodor-Frings-Allee 22, 41751

Viersen aus und kann vom Empfänger eingesehen werden.

Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, 16.04.2010

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
- Ausländerbehörde -
Im Auftrag
gez.: S C H L I C H E R

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 290

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Viersen

Umlegungsverfahren Nr. 150 - Burgfeld - in Viersen

Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet Nr. 150 - Burgfeld - ist für die Grundstücke

Gemarkung Viersen

Flur 13

Flurstücke 488, 489, 490, 494, 495, 496, 497, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 618, 619, 623, 626, 634, 635, 636, 637, 707, 708

Flur 88

Flurstücke 480, 482, 483, 484, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 587, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 640, 641, 646, 647,

am 01.08.2009 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung erfolgt nach § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S.2414), in der derzeit gültigen Fassung.

Sie gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als bekanntgegeben. Mit der Bekanntgabe tritt der Umlegungsplan für die o.a. Grundstücke in Kraft.

Damit treten folgende Wirkungen ein:

1. Die nach dem Verzeichnis zugewiesenen neuen Grundstücke treten an die Stelle der im Verzeichnis aufgeführten alten Grundstücke.
2. Das Eigentum an den zugewiesenen Grundstücken geht auf die neuen Eigentümer über, das Eigentum an den alten Grundstücken erlischt.
3. Nach Maßgabe des Verzeichnisses erlöschen die dinglichen Lasten der alten Grundstücke oder gehen auf die zugewiesenen Grundstücke über; dies gilt entsprechend für Miet- und Pachtrechte.
4. Neubegründete oder geänderte Rechte an den Grundstücken sowie Miet- und Pachtrechte entstehen.
5. Die Abfindung und Ablösung treten an die Stelle des Eigentums oder der sonstigen Rechte an den einzelnen Grundstücken.
6. Geldliche Ausgleichsleistungen, Abfindungen und Ablösungen entstehen und werden fällig nach Maßgabe des Verzeichnisses.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird der Umlegungsausschuss bei den zuständigen Stellen veranlassen. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann von den hiervon Betroffenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für

Baulandsachen. Der Antrag ist binnen 6 Wochen seit der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Viersen, Bahnhofstraße 23-29, Zimmer 221 oder 217, einzureichen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Auf § 222 Abs. 3 BauGB und § 78 Zivilprozessordnung (ZPO) – Anwaltszwang – wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet.

Viersen, den 01.04.2010

Umlegungsausschuss
der Stadt Viersen
Der Vorsitzende
gez.
Zimmermann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 291

Bekanntmachung der Stadt Willich

Wahlbekanntmachung der Stadt Willich

**Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Stadt Willich gehört zum **Wahlkreis 51 – Viersen I** und ist in **24 Stimmbezirke** eingeteilt. **Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 05.04. bis 18.04.2010 zugestellt worden ist, angegeben. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Wahlamt der Stadt Willich, Schloss Neersen, Zimmer 106, Hauptstr. 6, 47877 Willich eingesehen werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/ jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab,

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem /der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Willich die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister – Wahlamt – der Stadt Willich übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch im Wahlamt der Stadt Willich abgeben.

Für die Stadt Willich werden 6 Briefwahlvorstände gebildet. Sie treten am Wahltag zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 15.00 Uhr im Schloss Neersen, Hauptstr. 6, 47877 Willich, und zwar

Briefwahlvorstand 9919 im Ratssaal rechts
Briefwahlvorstand 9929 im Zimmer 201
Briefwahlvorstand 9939 im Zimmer 301
Briefwahlvorstand 9949 im Zimmer 304
Briefwahlvorstand 9959 im Zimmer 309
Briefwahlvorstand 9969 im Ratssaal links

zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Willich, den 12.04.2010

Stadt Willich
Der Bürgermeister
gez. Josef Heyes

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 292



Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Gem. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.861), in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Die Teilzulassung des Rahmenbetriebsplans zur Erweiterung des Quarzkies- und Quarzsandtagebaus „Kleinenbroich im 1. Abbauabschnitt“ der Firma Cemex Kies & Splitt GmbH, Dornaper Straße 18 in 42327 Wuppertal im Nassabbauverfahren und die damit verbundene Herstellung eines Gewinnungsgewässers in der

- Stadt Korschenbroich, in der Gemarkung Kleinenbroich, Flur 27, Flurstücke 77 und 92

wird in der Fassung des Beschlusses vom 26.03.2010 gem. §§ 52 Abs. 2c, 55 und 57a Bundesberggesetzes (BBergG) und § 74 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) festgestellt. Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Gegenstand der Planfeststellung ist im Einzelnen

- die Gewinnung der grundeigenen Bodenschätze Quarzsand und Quarzkies im 1. Abbauabschnitt (Teilbereich West) der Erweiterung des Tagebaus Kleinenbroich, oberhalb und unterhalb des Grundwasserspiegels in einer Menge von bis zu 450.000 t Quarzkies und Quarzsand /Jahr nach Maßgabe des Änderungsantrages vom 19.05.2009
- die damit einhergehende Herstellung eines bleibenden Gewässers auf einer Fläche von ca. 8,2 ha und einer mittleren Wassertiefe von bis zu ca. 33 m,
- die mit der Gewinnung zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden bergbaulichen Tätigkeiten, insbesondere die Beseitigung des Abraums und die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Oberfläche sowie die zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen sowie
- der Weiterbetrieb der Anlagen für die Aufbereitung der im 1. Abbauabschnitt gewonnenen Bodenschätze am bestehenden Anlagenstandort im Tagebau Kleinenbroich

Nicht Gegenstand der Planfeststellung ist die Verlegung der Aufbereitungsanlagen an einen anderen Standort sowie die Entnahme von Wasser für die Kieswäsche aus dem Abgrabungsgewässer Kleinenbroich und die Wiedereinleitung des Waschwassers.

Durch den Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Die Planfeststellung erstreckt sich auch auf die notwendigen Folgemaßnahmen, ohne die das Vorhaben nicht verwirklicht werden könnte oder dürfte, bis vorhabensbedingte Gefahren, Beeinträchtigungen oder Schäden nicht mehr zu besorgen sind.

Die Planfeststellung schließt erforderliche Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegt in der Zeit vom 10.05.2010 bis 25.05.2010 während folgender Zeiten: montags, dienstags, donnerstags, jeweils von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Willich, im Technischen Rathaus, Rothweg 2, Zimmer 11, 47877 Willich, zur Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber, auch wenn sie keine Einwendungen erhoben oder am Erörterungstermin nicht teilgenommen haben, als zugestellt.

Dortmund, den 12.04.2010

- 61.05.2-2005-1 -
Bezirksregierung Arnsberg
- Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW -
Im Auftrag:
gez. Sabrina Ricke

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 294

Bekanntmachung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath - West

**Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des
gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath - West
für das Geschäftsjahr 2010/2011**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07. Dezember 1994 (GV NW 1995, S. 2) - in der z. Z. geltenden Fassung -, hat die Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath - West am 31. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2010/2011 wird

in der Einnahme auf	20.110,00 Euro
in der Ausgabe auf	20.110,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2010/2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 26. April 2010 an sieben Arbeitstagen während der Dienststunden im Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Str. 21, Zimmer 11, 47929 Grefrath, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Grefrath, den 01. April 2010

Der Jagdvorsteher
gez. Kättner

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 296

Bekanntmachung des gemeinschaftlichen Jagdbe- zirks Grefrath - West

**Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des
gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath - West
für die Geschäftsjahre 2007/2008 und 2008/2009**

1. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07. Dezember 1994 (GV NW 1995, S. 2) - in der z. Z. geltenden Fassung -, hat die Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath - West am 31. März 2010 folgenden Beschluss gefaßt:

Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Jahresrechnung 2007/2008 der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath - West, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

1. Gesamteinnahmen	30.745,98 Euro
2. Gesamtausgaben	30.745,98 Euro
3. Gesamtbestand	1.487,85 Euro

Dem Jagdvorstand und der Kassenführung wird gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung für das Geschäftsjahr 2007/2008 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Jahresrechnung 2008/2009 der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath - West, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

1. Gesamteinnahmen	22.502,44 Euro
2. Gesamtausgaben	22.502,44 Euro
3. Gesamtbestand	1.499,01 Euro

Dem Jagdvorstand und der Kassenführung wird gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung für das Geschäftsjahr 2008/2009 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Die vorstehenden Jahresrechnungen für die Geschäftsjahre 2007/2008 und 2008/2009 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnungen liegen zur Einsichtnahme ab dem 26. April 2010 an sieben Arbeitstagen während der Dienststunden im Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 11, 47929 Grefrath, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Grefrath, den 01. April 2010

Der Jagdvorsteher
gez. Kättner
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 296

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lobberich

des Jagdpachtverteilungsplanes für das Geschäftsjahr 2010/2011 (01. April 2010 bis 31. März 2011) der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich, in Nettetal-Lobberich.

Der Jagdpachtverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2010/2011 liegt mit dem Jagdkataster in der Zeit vom 10.05.10 bis 22.05.10 beim Kassenführer Matthias Schuren, Caudebec-Ring 18 a, jeweils von 9 Uhr bis 12 Uhr, zur Einsicht durch die Jagdgenossen des Jagdbezirks Lobberich aus.

Der Jagtpachtverteilungsplan wird entsprechend der Satzung, § 16, bekannt gemacht. Widersprüche gegen die Jagdpachtverteilung können nur innerhalb der Bekanntmachungsfrist berücksichtigt werden.

Nettetal, den 12. April 2010

gez. Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 297

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal- Lobberich

der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich, für das Geschäftsjahr 2010/2011 (1. April 2010 bis 31. März 2011)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land NRW, hat die Genossenschaftsversammlung vom 12.04.2010 folgende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2010/2011 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2010/2011 wird

in der Einnahme auf	17.123,00 €
und in der Ausgabe auf	17.123,00 €

festgesetzt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2010/2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 10. Mai bis 22. Mai 2010, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz, zur Einsichtnahme aus.

Nettetal, den 12. April 2010

gez. Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 297

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
